

E Sonstige Mitteilungen

Auflösung des MSC Diendenshausen e. V. im DMV am 31. 1. 1998

MSC Diendenshausen Bad Berleburg, 31. 1. 1998
e. V. im DMV
Liquidator Bernhard Dienst

Als Liquidator des „MSC Diendenshausen e. V. im DMV“, Bad Berleburg-Diendenshausen, mache ich hiermit die Auflösung des Vereins bekannt.

Ich ersuche Gläubiger, etwaige Ansprüche bei mir anzumelden.

Bernhard Dienst, Zum Seibelsbach 4, 57319 Bad Berleburg-Diendenshausen

Auflösung eines Vereins

Jehovas Zeugen Rülthen, 9. 2. 1998
Versammlung Warstein e. V.

Die Auflösung des Vereins „Jehovas Zeugen, Versammlung Warstein“, ist in der Mitgliederversammlung vom 1. Februar 1997 beschlossen worden. Der Verein befindet sich in Liquidation.

Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb eines Jahres schriftlich bei den Liquidatoren anzumelden.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an die Inhaber der Sparkassenbücher, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Witten, 16. 2. 1998

Stadtparkasse Witten
Der Vorstand
gez. Maasche i. A. gez. Kruse
Abl. Bez. Reg. Abg. 1998, S. 45

146. Aufgebot der Stadtparkasse Witten

Das von der Stadtparkasse Witten ausgestellte Sparkassenbuch mit der Nummer 314 043 142 wird hiermit, nachdem die Aufgebotsfrist abgelaufen ist, gemäß § 16 Sparkassenverordnung von Nordrhein-Westfalen für kraftlos erklärt.

Witten, 16. 2. 1998

Stadtparkasse Witten
Der Vorstand
gez. Maasche i. A. gez. Kruse
Abl. Bez. Reg. Abg. 1998, S. 46

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentl. Anzeiger 26,60 DM je Halbjahr. - Einrückungsgebühren für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,80 DM. Preis der Belegblätter und einzelnen Stücke 0,20 DM für jeden angefangenen Bogen, mindestens 0,50 DM für jedes Stück.
Die genannten Preise enthalten 7 % Mehrwertsteuer.

Bezug nur durch die Deutsche Post AG. Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH, 59821 Arnsberg, Grafenstraße 46, zum Stückpreis von 1,00 DM zuzüglich Versandkosten, ausgeliefert.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 39

Druck, Verlag und Vertrieb: F. W. Becker GmbH, 59821 Arnsberg, Grafenstraße 46, Tel. (0 29 31) 52 19-0, Telefax (0 29 31) 52 19-33

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an die Bezirksregierung - Reg.-Amtsblatt - in 59817 Arnsberg, Postfach, zu richten. Redaktionsschluß: Dienstag, 12.00 Uhr.

Liegt ein Feiertag zwischen Termin und Erscheinungsdatum, Redaktionsschluß: Montag, 12.00 Uhr.



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 28. Februar 1998

Nr. 9

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Verordnungen

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen der Dortmunder Energie- und Wasserversorgung GmbH (DEW) an der Ruhr zwischen Fröndenberg-Langschede und Schwerte-Westhofen - Wasserschutzgebietsverordnung DEW - S. 47 - Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Hengstey - Wasserschutzgebietsverordnung Hagen-Hengstey - S. 60

Rundverfügungen

5 Kataster- und Vermessungs-Angelegenheiten: Vertretung eines Öffentl. best. Verm. Ingenieurs S. 66

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung des Kommunalverbandes Ruhrgebiet mit den Anlagen für das Haushaltsjahr 1998 S. 66 - Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels S. 67 - Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises S. 67 - Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Gebiet der Gemeinde Lippetal, Ortsteil Brockhausen S. 67 - Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 67 - Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 67 - Aufgebote der Stadtparkasse Lippstadt S. 68 - Aufgebote der Sparkasse Soest S. 68 - Aufgebote der Sparkasse Werl S. 68

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

VERORDNUNGEN

147. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen der Dortmunder Energie- und Wasserversorgung GmbH (DEW) an der Ruhr zwischen Fröndenberg-Langschede und Schwerte-Westhofen - Wasserschutzgebietsverordnung DEW -

Inhalt:

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Schutz in den Zonen III bis I
- § 4 Militärische Übungen und Liegenschaften
- § 5 Duldungspflichten
- § 6 Genehmigungen
- § 7 Befreiungen
- § 8 Entschädigungen und Ausgleichszahlungen
- § 9 Überwachung
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Andere Rechtsvorschriften
- § 12 Inkrafttreten

Aufgrund

- der §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529, 1654),

zuletzt geändert durch Art. 8 des Einunddreißigsten Strafrechtsänderungsgesetzes - Zweites Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität (31. StrÄndG - 2. UKG) vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1440),

- der §§ 14, 15, 116, 117, 136, 138, 141, 150, 161 und 167 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. 6. 1995 (GV. NW. S. 926/SGV. NW. 77),
- der Nr. 20.1.6 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des techn. Umweltschutzes (ZustVOtU) vom 14. Juni 1994 (GV. NW. S. 360), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des techn. Umweltschutzes (ZustVOtU) vom 28. Juni 1997 (GV. NW. S. 142),
- der §§ 12, 25, 27, 28, 29, 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehörden-gesetz (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1994 (GV. NW. S. 1115),
- sowie in Übereinstimmung mit den in Kapitel 18 niedergelegten Grundsätzen der Agenda 21 vom Juni 1992,

wird im Einvernehmen mit dem Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutze des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Lappenhäusen, Hengsen, Rheinen, Villigst, Ergste, Wandhofen und Westho-

fen der Dortmunder Energie- und Wasserversorgung GmbH (Begünstigte im Sinne von § 15 Abs. 1 LWG sind die DEW) an der Ruhr ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weiteren Schutzzonen (III B und III A), in die engere Schutzzone (II) und in den Fassungsbereich (Zone I).

(3) Es erstreckt sich

a) im Märkischen Kreis auf die Gemarkungen

Iserlohn der Stadt Iserlohn

Flur: 20, 85, 86, 79, 80, 6, 4, 2, 1, 3, 73, 74, 75, 101, 102, 103, 77, 105, 97, 104, 100, 98, 99

Oestrich der Stadt Iserlohn

Flur: 32, 11, 27, 30, 31, 28

Letmathe der Stadt Iserlohn

Flur: 2, 1

Sümmern der Stadt Iserlohn

Flur: 9, 10, 14, 15, 16, 8, 10, 11, 12, 1, 13, 2

Hennen der Stadt Iserlohn

Flur: 32, 33, 40, 35, 36, 39, 37, 31, 26, 28, 30, 29, 34, 37, 38, 14, 5, 24, 25, 27, 6, 11, 12, 13, 15, 16, 17, 1, 4, 7, 8, 20, 21, 22, 23, 18, 10, 9, 19

Hemer der Stadt Hemer

Flur: 2, 4, 5, 19

Menden der Stadt Menden

Flur: 37, 38, 36, 39, 40

Bösperde der Stadt Menden

Flur: 4

Halingen der Stadt Menden

Flur: 10, 9, 12, 11, 2, 1, 3, 8, 5

b) im Kreis Unna auf die Gemarkungen

Ergste der Stadt Schwerte

Flur: 6, 7, 9, 21, 1, 3, 4, 5, 10, 2, 11, 13, 14, 8, 18, 19, 20, 21, 15, 16, 17, 12

Villigst der Stadt Schwerte

Flur: 1, 2, 3, 4, 6, 5, 7

Geisecke der Stadt Schwerte

Flur: 2, 1, 3, 4

Altenlichtendorf der Stadt Schwerte

Flur: 5, 3, 4

Wandhofen der Stadt Schwerte

Flur: 3, 2, 1

Westhofen der Stadt Schwerte

Flur: 11, 4, 2, 3, 5, 7, 6, 9, 10, 8

Schwerte der Stadt Schwerte

Flur: 34, 35, 15, 25, 26, 2, 4, 5, 6, 10, 11, 12, 13, 14, 16, 17, 18, 19, 46, 21, 22, 23, 24, 27, 41, 42, 43, 44, 45, 36, 33, 32, 8, 7, 28, 29, 30, 20, 1, 3, 31, 37, 38, 39, 40

Rosen der Stadt Schwerte

Flur: 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 14, 15, 3, 4

Strickherdicke der Stadt Fröndenberg

Flur: 1, 4, 8, 2, 3, 5, 6, 7

Frömern der Stadt Fröndenberg

Flur: 7

Ardey der Stadt Fröndenberg

Flur: 1, 2, 8

Langschede der Stadt Fröndenberg

Flur: 1, 2

Dellwig der Stadt Fröndenberg

Flur: 2, 1, 3, 4, 5

Altendorf der Stadt Fröndenberg

Flur: 1, 2, 3, 4

Hengsen der Gemeinde Holzwickede

Flur: 5, 4, 3, 2, 6, 7, 8, 1

Opherdicke der Gemeinde Holzwickede

Flur: 1, 5, 6, 2

Billmerich der Stadt Unna

Flur: 4, 6, 5

c) in der Stadt Dortmund auf die Gemarkungen

Holzen

Flur: 5, 12, 15, 1, 2, 13

Lichtendorf

Flur: 1, 2

Sölde

Flur: 5

Aplerbeck

Flur: 12

Benninghofen:

Flur: 4

Wichlinghofen:

Flur: 3

Syburg:

Flur: 1, 5, 4, 2

Lücklemburg:

Flur: 4

d) in der Stadt Hagen auf die Gemarkungen

Garenfeld

Flur: 2, 1, 3

Berchum

Flur: 1

(4) Über das Wasserschutzgebiet mit seinen Schutzzonen gibt die als Anlage zu dieser Verordnung angefügte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 einen Überblick.

Im einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1 : 5000 Blätter 1.8 und 1.9, 2.6 - 2.10, 3.3 - 3.9, 4.1 - 4.9, 5.1 - 5.10, 6.1 - 6.10, 7.2 - 7.10 und 8.5 - 8.9 (57 Blatt).

Hierin sind die Zone III B braun, die Zone III A gelb, die Zone II grün und die Zone I rot angelegt.

Übersichtskarte, Schutzgebietskarte sowie die **Anlage A** sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Verordnung liegt vom Tag des Inkrafttretens an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei folgenden Behörden aus:

1. Bezirksregierung Arnsberg

- Obere Wasserbehörde -

59821 Arnsberg

2. Landrat
des Märkischen Kreises
- Untere Wasserbehörde -
58509 Lüdenscheid

3. Oberkreisdirektor
des Kreises Unna
- Untere Wasserbehörde -
59425 Unna

4. Oberstadtdirektor
der Stadt Dortmund
- Untere Wasserbehörde -
44122 Dortmund

5. Oberbürgermeister
der Stadt Hagen
- Untere Wasserbehörde -
58095 Hagen

6. Stadtdirektor
der Stadt Iserlohn
58634 Iserlohn

7. Stadtdirektor
der Stadt Unna
59411 Unna

8. Stadtdirektor
der Stadt Schwerte
58239 Schwerte

9. Stadtdirektor
der Stadt Fröndenberg
58730 Fröndenberg

10. Stadtdirektor
der Stadt Menden
58688 Menden

11. Bürgermeister
der Stadt Hemer
58651 Hemer

12. Gemeindedirektor
der Gemeinde Holzwickede
59435 Holzwickede

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Wassergefährdende Stoffe im Sinne dieser Verordnung sind feste, flüssige oder gasförmige Stoffe, die sich im Wasser lösen, sich mit diesem vermischen, an seinen Inhaltsstoffen haften oder seine Oberfläche bedecken und dadurch die physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften des Wassers nachteilig verändern können, insbesondere

- Säuren, Laugen,
- Alkalimetalle, Siliciumlegierungen mit über 30 v. H. Silicium, metallorganische Verbindungen, Halogene, Säurehalogenide, Metallcarbonyle und Beizsalze,
- Mineral- und Teeröle sowie deren Produkte,
- flüssige und wasserlösliche Kohlenwasserstoffe, Alkohole, Aldehyde, Ketone, Ester, halogen-, stickstoff- und schwefelhaltige organische Verbindungen,
- biologische und chemische Mittel für Pflanzenschutz, zur Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung (Pflanzenschutzmittel),
- Gifte,
- organische Lösungsmittel,
- radioaktive Stoffe,

- Jauche, Gülle und mineralische Düngemittel,
- Silagesickersaft und Molke,
- Klärschlamm, Müllkompost,
- Fäkalien.

Zu diesen gehören auch die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen - Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe (VwVwS) des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 18. April 1996 - und die im Katalog wassergefährdender Stoffe (ausgenommen Stoffe der Klasse 0) aufgeführten Stoffe.

(2) Abwasser im Sinne dieser Verordnung sind das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

(3) Abwasseranlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle Anlagen, die Abwasser heben, transportieren, zurückhalten, lagern oder sammeln.

(4) Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne dieser Verordnung sind Einrichtungen, die dazu dienen, die Schadwirkung des Abwassers zu vermindern oder zu beseitigen und den anfallenden Klärschlamm für eine ordnungsgemäße Beseitigung aufzubereiten.

(5) Gülle im Sinne dieser Verordnung sind die Gemische aus Kot- und Harnausscheidungen von Rindern, Schweinen oder Geflügel, auch vermischt mit Abwasser sowie deren natürlichen Umwandlungsprodukte. Zur Gülle im Sinne dieser Verordnung gehören auch die Ausscheidungen von Geflügel ohne Zusatz von Abwasser sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte (Geflügelkot).

Jauche im Sinne dieser Verordnung sind die Harnausscheidungen von Pferden, Rindern und Schweinen, auch vermischt mit Abwasser, Einstreu oder Futterresten.

(6) Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne dieser Verordnung sind selbständige und ortsfeste oder ortsfest benutzte Funktionseinheiten. Betrieblich verbundene, unselbständige Funktionseinheiten bilden eine Anlage.

(7) Lagerbehälter im Sinne dieser Verordnung sind ortsfeste oder zum Lagern aufgestellte ortsbewegliche Behälter. Kommunizierende Behälter gelten als ein Behälter.

Unterirdische Lagerbehälter im Sinne dieser Verordnung sind Behälter, die vollständig im Erdreich eingebettet sind. Behälter, die nur teilweise im Erdreich eingebettet sind, sowie Behälter, die so aufgestellt sind, daß Undichtheiten nicht zuverlässig und schnell erkennbar sind, werden unterirdischen Behältern gleichgestellt. Alle übrigen Lagerbehälter gelten als oberirdische Lagerbehälter.

(8) Unter dem Begriff „wesentliches Ändern“ im Sinne dieser Verordnung ist auch das Erweitern und die Nutzungsänderung einer baulichen Anlage im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NW) - zu verstehen.

(9) Kahlhieb im Sinne dieser Verordnung ist die Entnahme aller Bäume auf der Bestandsfläche.

(10) Nährstoffträger im Sinne dieser Verordnung sind alle Stoffe, die freie Nährstoffe enthalten oder solche nach einer Mobilisierung freisetzen, wie z. B. Gülle, Jauche, Festmist, Silagesickersaft, mineralische Düngemittel, ausgenommen Klärschlamm und Kompost.

(11) Dauergrünland sind nicht in die Fruchtfolge einbezogene Flächen, auf denen ständig für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren Gras erzeugt wird. Es kann sich um eingesätes oder natürliches Grasland handeln.

§ 3

Schutz in den Zonen III bis I

(1) Die Zone III soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und vor radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten. Die Schutzzone III wird aufgrund der gegebenen hydrologischen Verhältnisse in zwei Zonen (III A und III B) unterteilt.

(2) Die Zone II soll den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (z. B. Viren, Bakterien, Parasiten und Wurmeier) und vor sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zur Fassungsanlage besonders gefährdend sind.

(3) Die Zone I soll den Schutz der Gewinnungsanlage und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und Beeinträchtigungen gewährleisten. In der Zone I sind alle Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemäßen Betreiben, Warten oder Unterhalten des Wasserwerkes und seiner Wassergewinnungsanlage, der behördlichen Überwachung der Wasserversorgung oder dem Ausüben der Gewässeraufsicht dienen.

Das Betreten der Zone I ist nur solchen Personen gestattet, die im Interesse der Wasserversorgung handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.

Land- und forstwirtschaftliche Maßnahmen sowie gartenbauliche Nutzung sind verboten, soweit sie nicht dem Erhalten und Pflegen der zum Schutz des Grundwassers notwendigen Grasnarbe und des Baumbestandes dienen. Der Einsatz chemischer Mittel für Pflanzenschutz, Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregulierung sind verboten.

(4) Die einzelnen Verbotstatbestände und Genehmigungserfordernisse in den Zonen III B, III A, II und I folgen aus der dieser Verordnung beigefügten Anlage A.

Soweit die Regelungen sich auf das Errichten, Herstellen, Erweitern oder wesentliche Ändern beziehen, gelten sie nicht für den rechtmäßigen Vollzug einer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung vorliegenden bestandskräftigen Genehmigung.

§ 4

Militärische Übungen und Liegenschaften

Bei militärischen Übungen und Liegenschaften sind die im Merkblatt W 106 „Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten“ vom

April 1991 festgelegten Erlaubnisse und Verbote zu beachten.

§ 5

Duldungspflichten

(1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sowie das begünstigte Unternehmen haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich der Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen, sowie die Beobachtung der Gewässer und des Bodens gem. der §§ 19 Abs. 2 Nr. 2, 21 WHG und §§ 116, 117 und 167 Abs. 2 LWG zu dulden.

(2) Anlagen und sonstige Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehen und die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechts im Bestand und Betrieb geschützt sind, genießen Bestandsschutz. Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben jedoch zu dulden, daß solche Anlagen und Einrichtungen an die Vorschriften der Verordnung angepaßt und erforderliche Sicherungsmaßnahmen getroffen werden (§ 19 Abs. 2 Nr. 2 WHG).

(3) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben darüber hinaus zu dulden:

1. das Errichten, Betreiben und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,
2. das Aufstellen, Unterhalten oder Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern,
3. das Auffüllen von Mulden und Erdaufschlüssen,
4. das Betreten der Grundstücke durch Beschäftigte der zuständigen Behörden zur Beobachtung, Messung und Untersuchung des Grundwassers und zur Entnahme von Bodenproben,
5. die Anlage und den Betrieb von Grundwasserbeobachtungsbrunnen und Meßstellen an oberirdischen Gewässern,
6. das Errichten und Unterhalten von Anlagen zur Sicherung gegen Überschwemmungen und
7. das Beseitigen von Erdaufschlüssen oder Ablagerungen.

(4) Die Untere Wasserbehörde ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die gem. Abs. 1 bis Abs. 3 zu duldenen Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an. Der Wasserwerksbetreiber und das Staatliche Umweltamt, bei fachspezifischen Fragen ggf. auch andere Träger öffentlicher Belange (z. B. Landwirtschaftskammer, Forstamt), sind vorher zu hören. Soweit bergrechtliche Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit dem zuständigen Bergamt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Duldungspflichtigen bekannt zu geben. Der Wasserwerksbetreiber, das Staatliche Umweltamt und, soweit beteiligt, das Bergamt, erhalten Abschriften nachrichtlich zur Kenntnis.

§ 6

Genehmigungen

(1) Über die Genehmigungen nach § 3 i. V. m. der Anlage A dieser Verordnung entscheidet die zuständige

Untere Wasserbehörde. Dem Genehmigungsantrag sind in vierfacher Ausfertigung Unterlagen wie Beschreibung, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Nachweise insbesondere auch über das Vorliegen der in Satz 1 genannten Voraussetzungen beizufügen, soweit sie zur Beurteilung der in Satz 1 genannten Vorschriften erforderlich sind. Anträge, die mangelhaft sind oder ohne ausreichende Unterlagen vorgelegt werden, können ohne weiteres zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die ihm mitgeteilten Mängel innerhalb der ihm gesetzten Fristen nicht behebt. Der Antragsteller ist auf diese Folgen hinzuweisen.

(2) Die Untere Wasserbehörde beteiligt den Wasserwerksbetreiber, sofern die Zonen I, II und III A betroffen sind. Sie kann vor ihrer Entscheidung bei fachspezifischen Fragen ggf. auch andere Träger öffentlicher Belange, insbesondere das Staatliche Umweltamt, beteiligen. Sind Betriebe betroffen, die der Bergaufsicht unterliegen, ist das zuständige Bergamt zu hören.

(3) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar waren. Sie kann auch einmalig für eine bestimmte Zahl in der Zukunft liegender Handlungen gleicher Art erteilt werden. Die Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechts bleiben unberührt.

(3a) Für zukünftige Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen an Straßen sowie die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen in den Zonen III A und III B kann eine einmalige Genehmigung im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Arnsberg auch für eine unbestimmte Anzahl von Fällen erteilt werden.

(4) Der mit Rechtsbehelfsbelehrung versehene Bescheid über den Genehmigungsantrag ist dem Antragsteller zuzustellen und allen am Verwaltungsverfahren Beteiligten zu übersenden.

(5) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist.

(6) Einer besonderen Genehmigung nach den Vorschriften dieser Verordnung bedarf es nicht für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, wenn diese von der Unteren oder Oberen Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt wird. Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für Entscheidungen, die in einem Planfeststellungsverfahren ergehen (§ 14 Abs. 4 Satz 2 LWG).

(7) Bei allen Entscheidungen ist dem Schutzzweck dieser Verordnung Rechnung zu tragen.

§ 7

Befreiungen

(1) Die Untere Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten des § 3 und der Anlage A dieser Verordnung

Befreiungen erteilen, wenn andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes, im Sinne dieser Verordnung vereinbar ist.

Vor der Entscheidung ist der Wasserwerksbetreiber zu beteiligen.

(2) Dem Wasserwerksbetreiber kann auf Antrag von der Unteren Wasserbehörde eine Befreiung von den Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum Betrieb der Wassergewinnungs- und -versorgungsanlage erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.

(3) Vor den Entscheidungen über eine Befreiung nach Abs. 1 oder Abs. 2 ist von der Unteren Wasserbehörde eine Stellungnahme des Staatlichen Umweltamtes, in hygienischen und gesundheitlichen Fragen des zuständigen Gesundheitsamtes, einzuholen. Will die Untere Wasserbehörde Bedenken des Staatlichen Umweltamtes nicht Rechnung tragen, entscheidet die Obere Wasserbehörde.

(4) Im übrigen gelten die Vorschriften des § 6 Absatz 1 - 5 und 7 entsprechend.

§ 8

Entschädigungen und Ausgleichszahlungen

(1) Stellt eine Anordnung nach dieser Verordnung eine Enteignung dar, befindet die Obere Wasserbehörde auf Antrag des Betroffenen über die Entschädigung gem. §§ 19 Abs. 3, 20 WHG, §§ 15 Abs. 2 und 134 und 135 LWG.

(2) Setzt eine Anordnung nach dieser Verordnung erhöhte Anforderungen fest, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstückes beschränken, so ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile auf Antrag eines Beteiligten durch die Obere Wasserbehörde gem. § 19 Abs. 4 WHG, § 15 Abs. 2 und 3 LWG ein angemessener Ausgleich festzusetzen, soweit nicht eine Entschädigungspflicht besteht.

Der Antrag setzt voraus, daß die Beteiligten sich ernsthaft um eine gütliche Einigung vergeblich bemüht haben.

§ 9

Überwachung

Bestehende Anlagen oder Einrichtungen im Wasserschutzgebiet sind von Amts wegen durch die Untere Wasserbehörde - ggf. unter Beteiligung des Staatlichen Umweltamtes - zu überprüfen und zu überwachen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG, § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 i. V. m. der Anlage A dieser Verordnung genehmigungspflichtige Handlung ohne die Genehmigung nach § 6 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG, § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 in Verbindung mit der Anlage A dieser Verordnung verbotene Handlung ohne die Befreiung nach § 7 vornimmt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von z. Z. 100 000,- DM geahndet werden.

§ 11

Andere Rechtsvorschriften

Die in anderen Rechtsvorschriften vorgesehenen Anzei-ge-, Genehmigungs-, Duldungs- oder Zulassungs-pflichten, Beschränkungen oder Verbote bleiben unbe-rührt.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft und gilt 40 Jahre.

Arnsberg, den 5. Februar 1998

Az.: 54.1.11-I-913.515

Bezirksregierung
als Obere Wasserbehörde
gez. Dr. Ing. Berve
(Regierungspräsidentin)

Abl. Bez. Reg. Abg. 1998, S. 47

Anlage A

Wasserschutzgebiet: Dortmunder Energie- und Wasserversorgung GmbH (DEW)

Genehmigungspflichtige und verbotene Handlungen und Maßnahmen

Zeichenerklärung:

V = Handlung oder Maßnahme ist verboten, Befreiung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden

G = Handlung oder Maßnahme unterliegt der Genehmigungspflicht durch die Wasserbehörde

- = durch Schutzgebietsverordnung nicht geregelt

Nr.	Handlung	III B	III A	II	I
1.	Abfallentsorgungsanlagen				
1.1	Anlagen zur Beseitigung (Ablagern) von Abfallstoffen				
1.1.1	Errichten	V ausgenommen: Anlagen zum Ablagern nicht nachteilig veränderter Locker- und Festgesteine	V ausgenommen: Anlagen zum Ablagern nicht nachteilig veränderter Locker- und Festgesteine	V	V
1.1.2	Erweitern oder wesentliches Ändern	G	G	V	V
1.2	Anlagen zur Beseitigung (Lagern und Behandeln) von Abfallstoffen				
1.2.1	Errichten	G	V ausgenommen: Anlagen zum Ablagern nicht nachteilig veränderter Locker- und Festgesteine	V	V
1.2.2	wesentliches Ändern	G	G	V	V
1.3	Anlagen, in denen flüssige Abfallstoffe gelagert und behandelt werden				
1.3.1	Errichten	G	V	V	V
1.3.2	wesentliches Ändern	G	G	V	V
1.4	Anlagen zur Verwertung von Abfallstoffen				
1.4.1	Errichten und wesentliches Ändern	G	G	V	V
2.	Abgrabungen und Erdaufschlüsse, Gräben				
2.1	oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen (Abgrabungen)	G	V	V	V

Nr.	Handlung	III B	III A	II	I
2.2	Grabungen, durch die das Grundwasser zeitweise freigelegt oder angeschnitten wird	-	G ausgenommen: Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen; Baugruben	G	V
2.3	Erdaufschlüsse oder Bodeneingriffe jeder Art, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden ausgenommen: land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung, Ver- und Entsorgungsleitungen; Haus- und Hofbewirtschaftung	-	-	V G: Baugruben	V
2.4	Verfüllen bestehender Erdaufschlüsse	-	-	V	V
3.	Abwasseranlagen				
3.1	Kanalisationen einschl. Sonderbauwerke	G	G	V	V
3.2	Kläranlagen (siehe Abwasserbehandlungsanlagen, Ziff. 5)				
3.3	Kleinkläranlagen	G	V G: Kleinkläranlagen nach DIN 4261 Teil 2 für vorhandene Einzelanwesen	V	V
3.3.1	Errichten				
3.3.2	wesentliches Ändern	-	G	G	V
4.	Abwasser				
4.1	Schmutzwasser				
4.1.1	unbehandelt:				
4.1.1.1	- Einleiten in oberirdische Gewässer oder Einleiten (z. B. durch Versickern, Verrieseln) in den Untergrund - Aufbringen auf Flächen	V	V	V	V
4.1.2	behandelt:				
4.1.2.1	- Einleiten in oberirdische Gewässer	G	G	G	-
4.1.2.2	- Aufbringen auf Flächen	G	G	V	V
4.1.2.3	- Einleiten (z. B. durch Versickern, Verrieseln) in den Untergrund	G	G	V	V
4.2	Kühlwasser				
4.2.1	lediglich thermisch verändertes Kühlwasser	G	G	V	V
4.2.1.1	- Einleiten in oberirdische Gewässer oder Einleiten (z. B. durch Versickern, Verrieseln) in den Untergrund				
4.2.2	sonstige Kühlwasser - wie Schmutzwasser, Ziff. 4.1				
4.3	Niederschlagswasser				
4.3.1	unverschmutzt / gering verschmutzt				

Nr.	Handlung	III B	III A	II	I
4.3.1.1	- Einleiten in oberirdische Gewässer	G	G	G	V
4.3.1.2	- Einleiten (z. B. durch Versickern, Verrieseln) in den Untergrund	G ausgenommen: Versickern über die belebte Bodenzone	G ausgenommen: Versickern über die belebte Bodenzone	G ausgenommen: Versickern über die belebte Bodenzone	V
4.3.2	stark verschmutzt				
4.3.2.1	unbehandelt:				
4.3.2.1.1	- Einleiten in oberirdische Gewässer und Einleiten (z. B. durch Versickern, Verrieseln) in den Untergrund	V	V	V	V
4.3.2.2	behandelt:				
4.3.2.2.2	- Einleiten in oberirdische Gewässer und Einleiten (z. B. durch Versickern, Verrieseln) in den Untergrund	G	G	G	V
5.	Abwasserbehandlungsanlagen				
5.1	- Errichten	G	V G: Regenklär- und Regenüberlaufbekken; Kleinkläranlagen vorhandener Einzelanwesen, soweit sie die Anforderungen für ein Einleiten in den Untergrund erfüllen (s. Ziffer 4.1.2.3); ausgenommen: Kleinstanlagen wie z. B. Amalgamabscheider bei Zahnärzten und Leichtflüssigkeitsabscheider	V	V
5.2	- Erweitern	G	G	V	V
5.3	- Wiederherstellen, wesentliches Ändern	G	G	V G: Sanierungsmaßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern	V
6.	Anlagen				
6.1	baul. Anlagen				
6.1.1	Errichten oder wesentliches Ändern				
6.1.1.1	innerhalb eines 5-m-Streifens beiderseits oberirdischer Gewässer	-	G	V	V
6.1.1.2	im übrigen	-	G ausgenommen: bei Anschluß an die öffentliche Kanalisation	V G: - Maßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern	V

Nr.	Handlung	III B	III A	II	I
				- Maßnahmen im Rahmen der öffentlichen Ver- und Entsorgung	
6.2	Anlagen zum Erzeugen, Bearbeiten, Verarbeiten oder Spalten von Kernbrennstoffen, zum Aufarbeiten bestrahlter Kernbrennstoffe und zum Erzeugen ionisierender Strahlen sowie das Lagern und Zwischenlagern radioaktiver Stoffe				
6.2.1	Errichten oder Erweitern	V ausgenommen: das Lagern und Verwenden radioaktiver Stoffe im medizinischen Bereich sowie im Bereich der Prüf-, Regel- und Meßtechnik	V ausgenommen: das Lagern und Verwenden radioaktiver Stoffe im medizinischen Bereich sowie im Bereich der Prüf-, Regel- und Meßtechnik	V	V
6.2.2	wesentliches Ändern	G ausgenommen: radioaktive Stoffe im medizinischen Bereich sowie im Bereich der Prüf-, Regel- und Meßtechnik	V ausgenommen: radioaktive Stoffe im medizinischen Bereich sowie im Bereich der Prüf-, Regel- und Meßtechnik	V	V
7.	Badebetrieb an oberirdischen Gewässern	-	-	V	V
8.	Baustellen				
8.1	Einrichten, soweit Aufenthaltsunterkünfte und Baustofflager geschaffen werden oder Maschinen gewartet werden	-	-	V	V
9.	Bohrungen aller Art	-	-	G ausgenommen: Weidebrunnen	V
10.	Campingplätze				
10.1	Errichten oder wesentliches Ändern	-	G	V	V
11.	Fischerei				
11.1	Fischhaltung mit regelmäßiger Zufütterung				
11.1.1	Errichten	-	V	V	V
11.1.2	Erweitern	-	G	V	V
12.	Forstwirtschaft				
12.1	Kahlhieb oder Lichthauung bis zu einem verbleibenden Bestockungsgrad von weniger als 0,4	G (über 3,0 ha)	G (über 3,0 ha)	G (über 1,0 ha)	V
12.2	Umwandlung von Wald in andere Nutzungsarten	G	G	V	V
12.3	Aufbringen von in Wasserschutzgebieten zugelassenen	-	G	V	V

Nr.	Handlung	III B	III A	II	I
	Bioziden oder Wuchshemmern mittels Luftfahrzeugen oder Gebläsen				
12.4	Nährstoffträger				
12.4.1	Aufbringen	V: gilt für Fäkalien, Abwasser	V ausgenommen: forstliche Kompensationsdüngung	V ausgenommen: forstliche Kompensationsdüngung	V
12.4.1.1	bei Besorgnis der Abschwemmung	V	V	V	V
13.	Friedhöfe				
13.1	Neuanlegen	-	V	V	V
13.2	Erweitern	-	G	-	-
14.	Landwirtschaft und Gartenbau				
14.1	Dauergrünland				
14.1.1	Umwandlung in eine andere landwirtschaftliche oder gartenbauliche Nutzung	-	-	V	V
14.2	Gartenbaubetriebe				
14.2.1	Neuanlegen und Erweitern	-	G	V	V
14.3	Kleingartenanlagen				
14.3.1	Neuanlegen, Erweitern oder wesentliches Ändern	-	G	V	V
14.4	Jauche- und Güllebehälter				
14.4.1	Errichten	-	G	G	V
14.4.2	wesentliches Ändern	-	-	G	V
14.5	Dunglagerstätten				
14.5.1	Errichten oder Erweitern	-	-	G	V
14.6	Fahrsilo				
14.6.1	Errichten, wesentliches Ändern	-	G	G	V
14.7	Intensivkulturen (landwirtschaftliche Kulturen mit hohem Düngemittel- und/oder PBSM-Einsatz und dauernder Bearbeitung, die stets an gleicher Stelle stattfindet)				
14.7.1	Neuanlegen, Erweitern	-	V	V	V
14.8	Intensivtierhaltung (Tierhaltungen, bei denen das Futter nicht zum überwiegenden Teil durch unmittelbare Bodenertragsnutzung gewonnen werden kann)	-	V	V	V
14.9	Klärschlamm				
14.9.1	Auftrag	G	G	V	V
14.9.1.1	Ausbringen bei Besorgnis der Abschwemmung	V	V	V	V
14.10	Kompost				
14.10.1	Auftrag	V ausgenommen: Kompost aus häuslichem Bereich und aus Grünabfällen	V ausgenommen: Kompost aus häuslichem Bereich und aus Grünabfällen	V ausgenommen: - Kompost aus in vorhandenen Kleingartenanla-	V

Nr.	Handlung	III B	III A	II	I
				gen anfallendem, selbsterzeugtem Grünabfall - Kompost aus dem häuslichen Bereich	
14.10.1.1	Ausbringen bei Besorgnis der Abschwemmung	V	V	V	V
14.11	Fäkalien				
14.11.1	Auftrag	V	V	V	V
14.11.1.1	Ausbringen bei Besorgnis der Abschwemmung	V	V	V	V
14.12	Nährstoffträger (außer Klärschlamm, Kompost und Fäkalien)				
14.12.1	Ausbringen auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen	V ausgenommen: das Aufbringen von Nährstoffträgern zum Zwecke der Düngung unter Beachtung der Dünge-VO und der Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe. Die Düngebedarfsermittlung und -anwendung hat nach einem ständig zu aktualisierenden schriftlichen Düngeplan zu erfolgen oder ist durch schlagbezogene Aufzeichnungen zu dokumentieren. Stickstoffdüngungsplan und Beratungsempfehlungen haben den besonderen Schutz der Gewässer zu berücksichtigen. Die o. g. Düngepläne bzw. Aufzeichnungen sind 9 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Wasserbehörde vorzulegen.	V ausgenommen: wie III B	V ausgenommen: wie III B	V
14.12.1.1	Ausbringen bei Besorgnis der Abschwemmung	V	V	V	V
14.12.2	Animalische Düngung und Anwendung jeglicher Pflanzenschutz- und -behandlungsmittel innerhalb eines 5-m-Streifens beiderseits der oberirdischen Gewässer	-	V	V	V
14.13	Pflanzenschutzmittel				
14.13.1	das Verwenden von in Wasserschutzgebieten nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln,	V	V	V	V

Nr.	Handlung	III B	III A	II	I
	das unsachgemäße Verwenden zugelassener Mittel dieser Art und deren Anwendung aus Luftfahrzeugen				
14.14	Silagen, Silagemieten				
14.14.1	Herstellen	-	V wenn die Silagesik- kersäfte nicht aufgefangen und schadlos beseitigt werden; ausgenommen: Ballensilage	V ausgenommen: Ballensilage	V
15.	Leitungen, Fernleitungen				
15.1	Ver- und Entsorgungsleitun- gen und die dazugehörigen Sonderbauwerke				
15.1.1	Errichten oder Erweitern	-	-	G	V
15.1.2	Unterhaltungsmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitun- gen; Unterhaltungsmaßnah- men, die aus Gründen der Verkehrssicherheit oder zur Abwendung einer drohenden Gefahr unabweisbar notwen- dig sind, sind der Unteren Wasserbehörde unverzüglich nachträglich anzuzeigen	-	-	G	V
15.2	Fernleitungen zum Transport wassergefährdender Stoffe				
15.2.1	Errichten	G	V	V	V
15.2.2	Erweitern oder wesentliches Ändern	G	G	V	V
16.	Märkte, Volksbelustigungen oder ähnliche Veranstaltun- gen außerhalb dafür zugelas- sener Anlagen	-	G	G	V
17.	das Verwenden von aus- waschbaren oder auslaugba- ren Materialien im Erd- und Tiefbau, soweit von diesen eine Gefährdung für das Grundwasser ausgehen und die Gefahr des Auftrags des Stoffes bestehen kann (z. B. entsprechend belasteter Bauschutt, Müllverbren- nungsrückstände, Schlak- ken, teer- und phenolhaltige Stoffe)	V	V	V	V
18.	Motorsport	-	V	V	V
19.	Schießstätten				
19.1	Errichten	-	V (offene) G (übrige)	V	V
19.2	wesentliches Ändern	-	G	V	V
20.	Sprengungen	-	G	V	V
21.	Straßen, Wege und Bahnan- lagen				

Nr.	Handlung	III B	III A	II	I
21.1	Bau neuer oder das wesentli- che Ändern bestehender Straßen und Bahnanlagen	-	G	G	V
21.2	Bau- und Unterhaltungsmaß- nahmen an Wegen, Straßen, Bahnanlagen und sonstigen Verkehrsanlagen	-	-	G	V
21.3	Rastanlagen, Parkplätze und Stellplätze für mehr als 10 Kfz				
21.3.1	Errichten und wesentliches Ändern	-	G ausgenommen: Park- und Stellplätze bis zu 20 Pkw	V	V
21.3.2	Bau- und Unterhaltungsmaß- nahmen	-	-	G	V
21.4	Errichten von Wirtschaftsweg- en	-	-	G	V
21.5	Start- und Landebahnen				
21.5.1	Errichten	-	V	V	V
21.6	Anlagen zum Güterumschlag	-	G	V	V
22.	Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen				
22.1	Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wasserge- fährdender Stoffe (LAU- Anlagen)				
22.1.1	Errichten	-	G ausgenommen: - Anlagen zum Lagern von Heizöl sowie von Diesel- kraftstoff, wenn der Rauminhalt der Anlage bei unterir- dischen Lagerbe- hältern 40 000 l und bei ausschließ- lich oberirdischen Lagerbehältern 100 000 l nicht übersteigt und die erforderlichen Sicherheitsmaß- nahmen für Bau, Transport, Füllung, Leerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden. - oberirdische Behälter zum Lagern geringer Mengen sonstiger wassergefährden- der Stoffe bis maximal 5000 l	V	V
22.1.2	wesentliches Ändern	-	G	V G: wenn der Gewäs- serschutz verbessert wird	V

Nr.	Handlung	III B	III A	II	I
22.2	Anlagen zum Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe sowie Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlagen)				
22.2.1	Errichten	G	V G: wenn die Anlage Bestandteil eines vorhandenen Betriebes wird	V	V
22.2.2	wesentliches Ändern	G	G	V	V
23.	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen				
23.1	Lagern, Abfüllen, Umfüllen, Umschlagen und Vertreiben	G	G	V G: - von Gülle, Jauche und Silagesickersäften - i. V. m. 22.1.2	V
23.2	Herstellen, Behandeln und Verwenden	G	G	V	V
23.3	Einleiten in den Untergrund oder in oberirdische Gewässer	V	V	V	V
23.4	Transport	-	-	V ausgenommen: - Lieferverkehr - Durchtransporte im Rahmen land- oder forstwirtschaftlicher Nutzung - Durchtransporte auf A 45, B 236, B 233 und L 673 - Transport auf Bahnanlagen	V
24.	Wärmepumpen				
24.1	Errichten oder wesentliches Ändern	-	G	V (Errichten)	V
25.	Zelten und Lagern	-	-	V	V

148. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Hengstey - Wasserschutzgebietsverordnung Hagen-Hengstey

Inhalt:

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Schutz in der Zone III
- § 4 Schutz in der Zone II
- § 5 Schutz in der Zone I
- § 6 Militärische Übungen und Liegenschaften
- § 7 Duldungspflichten
- § 8 Genehmigungen
- § 9 Befreiungen

§ 10 Entschädigungen und Ausgleichszahlungen

§ 11 Überwachung

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

§ 13 Andere Rechtsvorschriften

§ 14 Inkrafttreten

Aufgrund

- der §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 27. Juni 1957 (BGBl. S. 1110, 1386), in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695),
- der Nr. 20.1.6 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des techn. Umweltschutzes (ZustVotU) vom 14. Juni 1994 (GV. NW. S. 360), zuletzt geändert durch Berichtigung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem

Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVotU) vom 28. August 1997 (GV. NW. S. 261),

- der §§ 14, 15, 116, 117, 136, 138, 141, 150, 161 und 167 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. 6. 1995 (GV NW S. 926/SGV NW 77),

- der §§ 12, 25, 27, 28, 29, 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehörden-gesetz (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 12. 1994 (GV. NW. S. 1115),

wird im Einvernehmen mit dem Landesoberbergamt des Landes Nordrhein-Westfalen verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutze des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Hengstey der Stadtwerke Hagen AG (Begünstigter im Sinne von § 15 Abs. 1 LWG) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III), die engere Schutzzone (Zone II) und den Fassungs-bereich (Zone I).

(3) Es erstreckt sich auf die Gemarkungen

Boele der Stadt Hagen

Vorhalle der Stadt Hagen.

(4) Über das Wasserschutzgebiet mit seinen Schutz-zonen gibt die als Anlage zu dieser Verordnung angefügte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 einen Überblick.

Im einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutz-zonen aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1 : 5000 (Blatt 1.1, 1.2, 2.1). Hierin sind die Zone III gelb, die Zone II grün und die Zone I rot angelegt.

Übersichtskarte und Schutzgebietskarte sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung liegt vom Tag des Inkrafttretens an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei folgenden Behörden aus:

1. Bezirksregierung Arnsberg

- Obere Wasserbehörde -
59817 Arnsberg

2. Oberbürgermeister

der Stadt Hagen

- Untere Wasserbehörde -
58042 Hagen

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Wassergefährdende Stoffe im Sinne dieser Verordnung sind feste, flüssige oder gasförmige Stoffe, die sich im Wasser lösen, sich mit diesem vermischen, an seinen Inhaltsstoffen haften oder seine Oberfläche bedecken und dadurch die physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften des Wassers nachteilig verändern können, insbesondere

- Säuren, Laugen,
- Alkalimetalle, Siliciumlegierungen mit über 30 v. H. Silicium, metallorganische Verbindungen, Halogene, Säurehalogenide, Metallcarbonyle und Beizsalze,
- Mineral- und Teeröle sowie deren Produkte,

- flüssige und wasserlösliche Kohlenwasserstoffe, Alkohole, Aldehyde, Ketone, Ester, halogen-, stickstoff- und schwefelhaltige organische Verbindungen,
- biologische und chemische Mittel für Pflanzenschutz, zur Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung (Pflanzenschutzmittel),

- Gifte,
- organische Lösungsmittel,
- radioaktive Stoffe,
- Jauche, Gülle und mineralische Düngemittel,
- Silagesickersaft und Molke,
- Klärschlamm, Müllkompost,
- Fäkalien.

Zu diesen gehören auch die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen, - Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe (VwVwS) - des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 18. 4. 1996 und die im Katalog wassergefährdender Stoffe (ausgenommen Stoffe der Klasse 0) aufgeführten Stoffe.

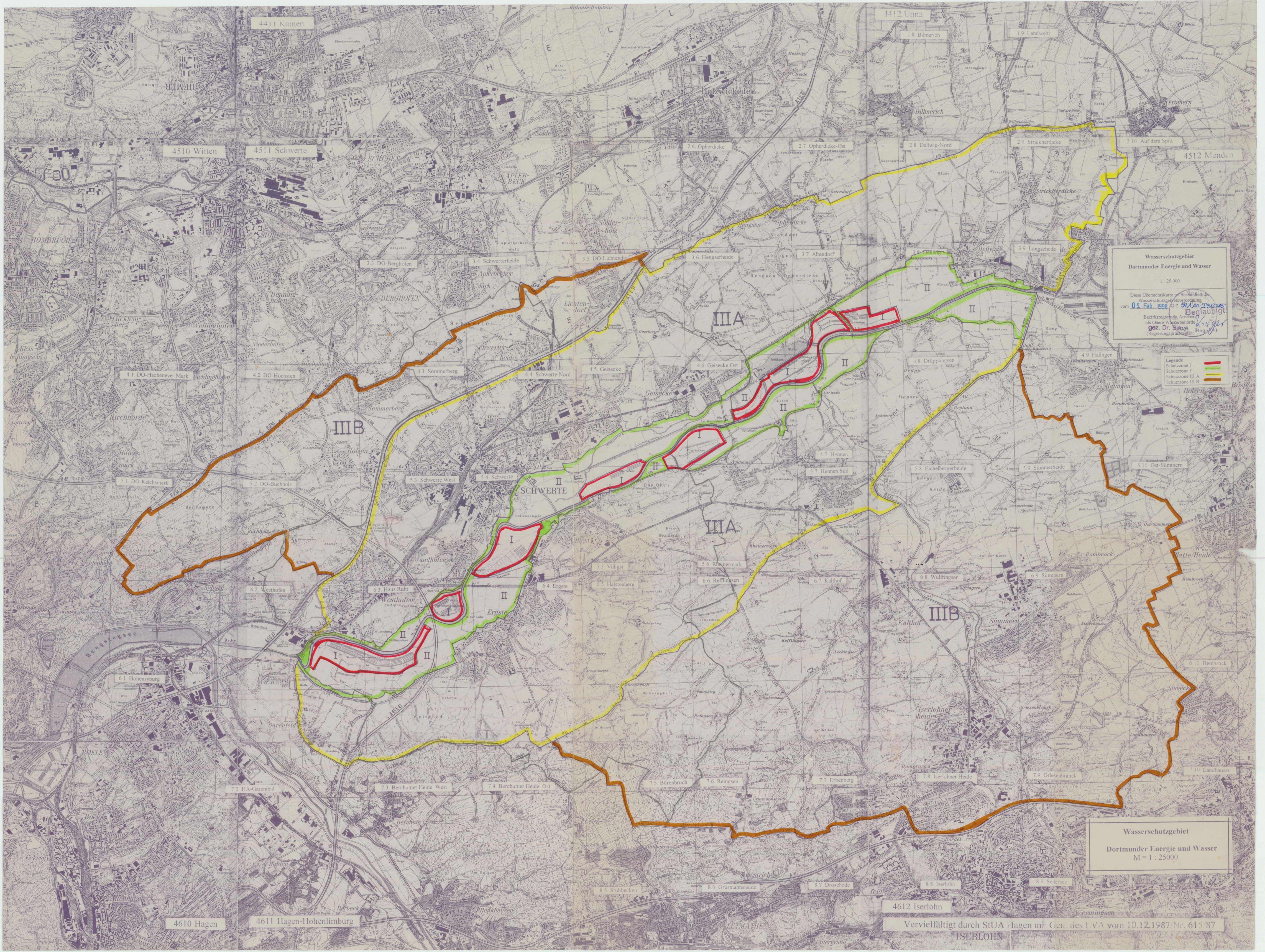
(2) Abwasser im Sinne dieser Verordnung sind das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

(3) Gülle im Sinne dieser Verordnung sind die Gemische aus Kot- und Harnausscheidungen von Rindern, Schweinen oder Geflügel, auch vermischt mit Abwasser sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte. Zur Gülle im Sinne dieser Verordnung gehören auch die Ausscheidungen von Geflügel ohne Zusatz von Abwasser sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte (Geflügelkot).

Jauche im Sinne dieser Verordnung sind die Harnausscheidungen von Pferden, Rindern und Schweinen, auch vermischt mit Abwasser, Einstreu oder Futterresten.

(4) Wassergefährliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind Betriebe (Gesamtanlage), in denen regelmäßig als wesentlicher Bestandteil des Betriebsablaufes mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen oder Abwasser oder Kühlwasser abgestoßen wird, insbesondere

- Akkumulatorenfabriken,
- Beizereien,
- Lackier- und Entlackungsbetriebe, andere Betriebe, die ätzende Flüssigkeiten verwenden,
- chemische Fabriken,
- Erdölraffinerien, Großtanklager, Tankstellen, Hydrierwerke, Galvanikbetriebe, Härtereien, Weißblechwerke, Gaswerke, Kokereien, Kohlekraftwerke, Gerbereien und Lederverarbeitungsbetriebe,

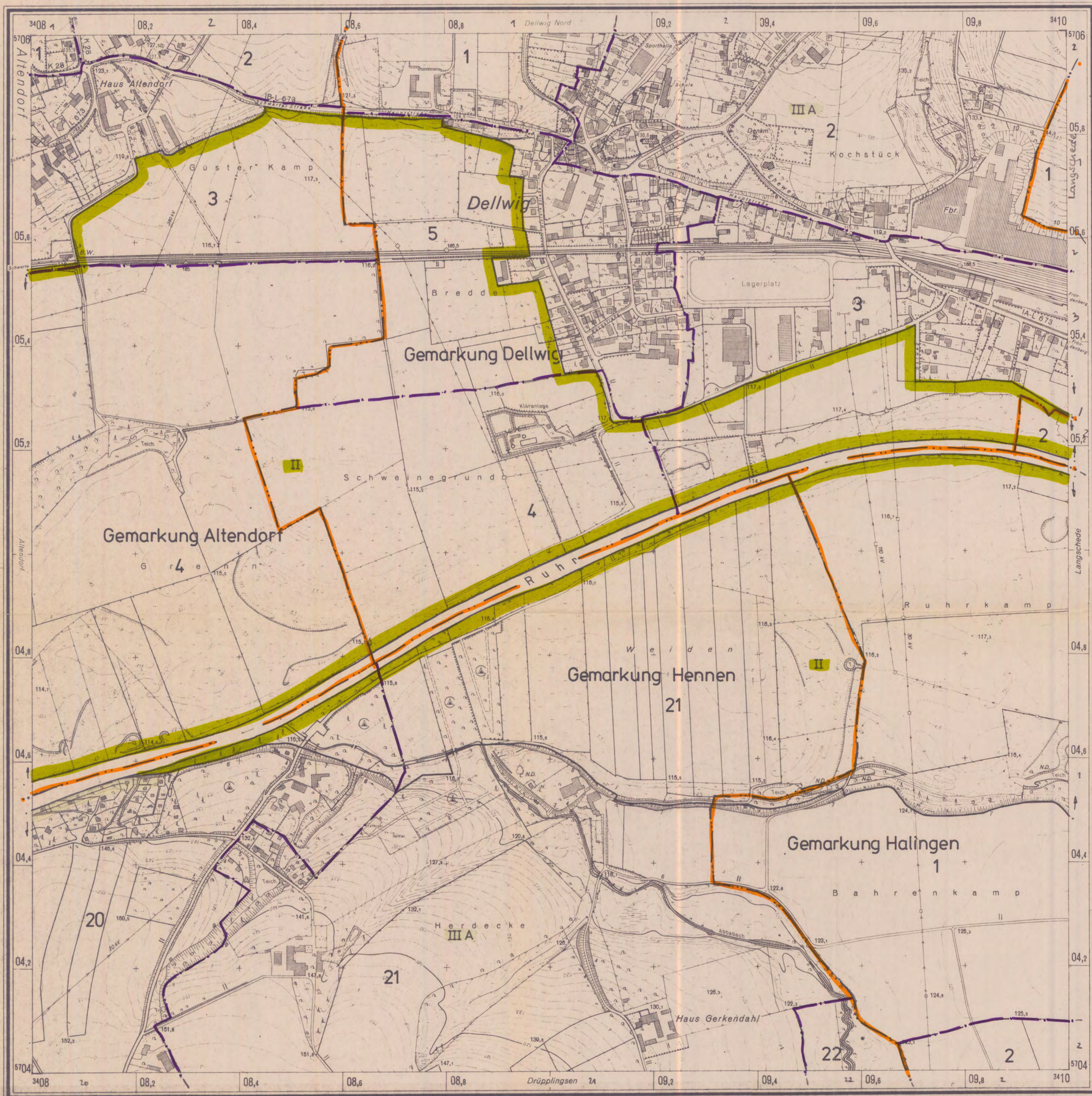


Wasserschutzgebiet
Dortmunder Energie und Wasser
1 : 25 000
Diese Übersichtskarte ist Bestandteil der
Wasserschutzgebietsverordnung
vom 05. Feb. 1998, GZ 31.44-23.95
Beglaubigt
Bezirksregierung Arnsberg
als Obere Wasserbehörde
gez. Dr. Beye
(Regierungspräsidentin)

Legende
Schutzzone I
Schutzzone II
Schutzzone III A
Schutzzone III B

Wasserschutzgebiet
Dortmunder Energie und Wasser
M = 1 : 25000

Vervielfältigt durch StUA Hagen mit Cetr. des LVA vom 10.12.1987/Nr. 615/87
ISERLOHN

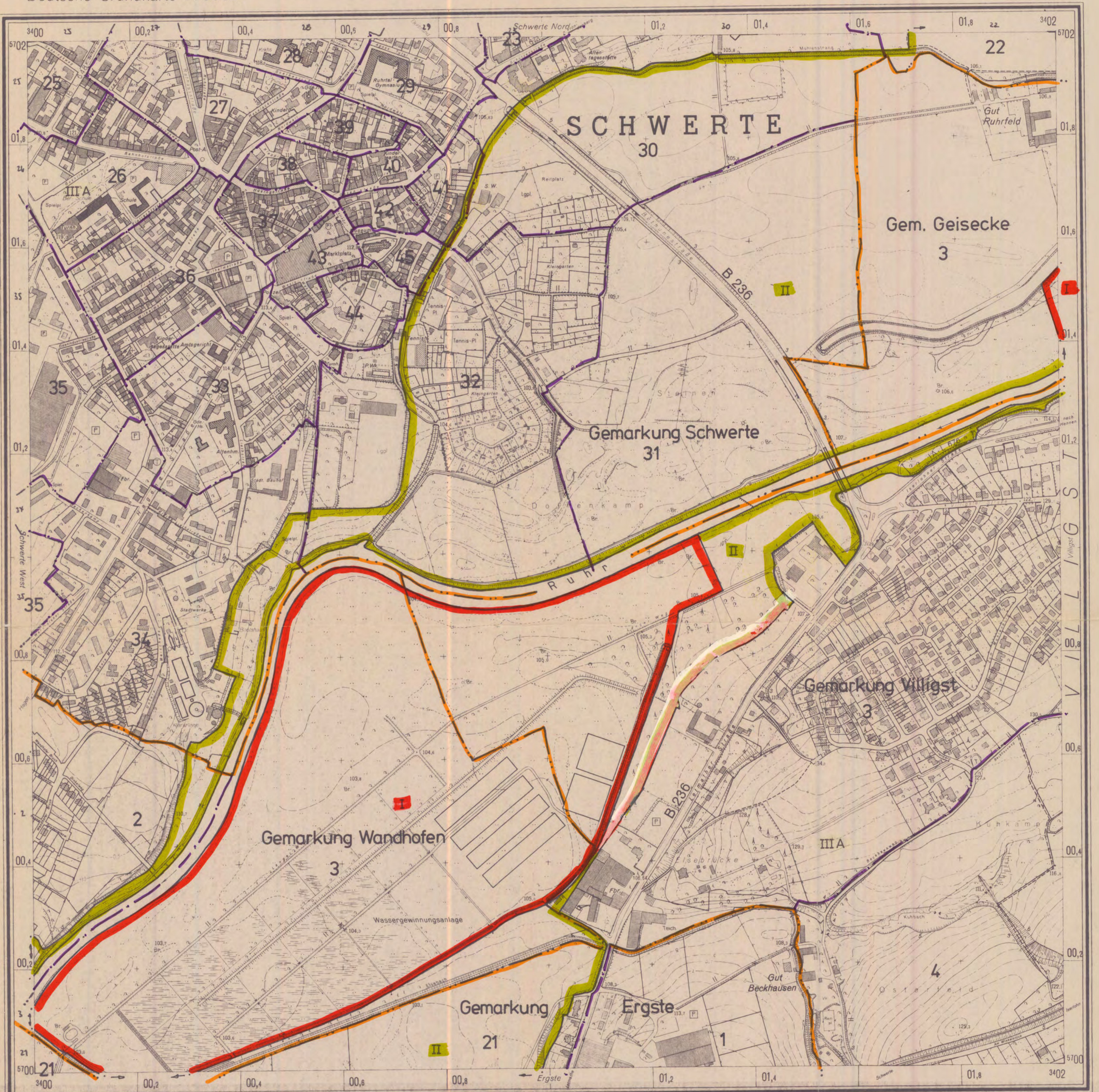


38. **Dellwig**
4512/6
- Schutzzone I
 - Schutzzone II
 - Schutzzone III A
- — — — — Gemarkungsgrenzen
- — — — — Flurgrenzen
- 77 Flurnummern

Aufgestellt Staatliches Umweltamt Hagen	
Bearbeitung	
Wasserwirtschaft	Geologie
Schleuter	Dr. Pattichis
Hagen, im Mai 1997	i.A. <i>Ruffe</i>

Wasserschutzgebiet
Dortmunder
Energie und Wasser
Maßstab 1:5000

Diese Schutzgebietskarte ist Bestandteil
der Wasserschutzgebietsverordnung
vom **05. Feb. 1998** Gz. **54.44-134.545**
Bezirksregierung Arnsberg
als obere Wasserbehörde
gez. Dr. Berve
(Regierungspräsidentin)
Kreyer
Reg.-Ang.



5.4.

Schwerte

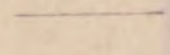
4511/21



Schutzzone I



Schutzzone II



Schutzzone III A



Gemarkungsgrenzen



Flurgrenzen

77

Flurnummern

Aufgestellt Staatliches Umweltamt Hagen	
Bearbeitung	
Wasserwirtschaft Schleuter	Geologie Dr. Pattichis
Hagen, im Juni 1996	<i>R. Pattichis</i>

Wasserschutzgebiet Dortmunder Energie und Wasser

Maßstab 1:5 000

Diese Schutzgebietskarte ist Bestandteil
der Wasserschutzgebietsverordnung
vom **05. Feb. 1998** Gz. 54.4 M-1985/98
Bezirksregierung Arnsberg
als obere Wasserbehörde
gez. Dr. Berve Beglaubigt:
(Regierungspräsidentin)
Kröger
Reg.-App.